

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2014

Nr. 2014/1819

Rahmenvereinbarung mit den Sozialregionen über die Vorprüfung der von Mandatspersonen zur Genehmigung eingereichten Verlaufsberichte und Rechnungen Annex zur Rahmenvereinbarung vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2016

1. Ausgangslage

Die Sozialregionen haben seit dem Start der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) am 1. Januar 2013 Vorprüfungen der von Mandatspersonen zur Genehmigung eingereichten Verlaufsberichte und Rechnungen geleistet. Allerdings waren die Zuständigkeiten während der ersten anderthalb Betriebsjahre nicht geklärt. Dies erfolgte erst durch die Aufnahme der Tätigkeit der Begleitgruppe KESB und insbesondere durch die Erarbeitung einer Rahmenvereinbarung, welche am 27. Mai 2014 genehmigt worden ist (RRB Nr. 2014/965).

Die Rahmenvereinbarung sieht eine Entschädigung der Sozialregionen für die geleisteten Vorprüfungen ab dem 1. Juli 2014 vor. Die Einwohnergemeinden als Besteller und Träger der Sozialregionen haben in der Folge über den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) beim Regierungsrat auch eine Entschädigung für die bereits geleisteten Arbeiten gefordert. Vonseiten des zuständigen Departements des Innern wurde daraufhin das Angebot unterbreitet, für die Vorprüfungen, welche in den ersten sechs Monaten des Jahres 2014 einer Genehmigung durch die KESB zugeführt werden konnten, ebenfalls eine Entschädigung auszurichten.

Der VSEG hat nach seiner Vorstandssitzung vom 19. August 2014 mittels Protokollauszug mitgeteilt, dass er dieses Angebot genehmigt habe und den Trägerschaften der Einwohnergemeinden dessen Annahme empfehle. In der Folge wurde ein Annex zur bereits durch den Regierungsrat genehmigten Rahmenvereinbarung erarbeitet, welcher durch die Begleitgruppe KESB am 2. Oktober 2014 verabschiedet wurde.

2. Erwägungen

2.1 Erbrachte Leistungen

Während des Jahres 2013 waren die Zuständigkeiten bei den Prüfarbeiten bezüglich der Verlaufsberichte und Rechnungen nicht geklärt. Insbesondere bestanden unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die Vorprüfung Teil des Leistungsauftrages der Sozialregionen im Rahmen des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (BGS 211.1, EG ZGB) sei.

Diese Zuständigkeiten konnten abschliessend erst mit Aufnahme der Arbeiten der Begleitgruppe KESB geklärt werden, welche mit RRB Nr. 2013/1912 vom 21. Oktober 2013 eingesetzt worden ist. Sie hat sich zu einer ersten Sitzung am 13. Dezember 2013 getroffen. Die Arbeiten zur Rahmenvereinbarung und damit einhergehend die Klärung der Zuständigkeiten konnten indes erst im Frühsommer 2014 abgeschlossen werden. Entsprechend konnte die Rahmenvereinbarung auch erst ab dem 1. Juli 2014 Geltung erlangen.

Die Sozialregionen waren auch nach Feststellens des Fehlens einer Vorprüfungspflicht im Sinne eines ungehinderten Fortkommens weiterhin und auf kulante Weise bereit, die Verlaufsberichte und Rechnungen aufzubereiten. Dabei haben sie darauf vertraut, zumindest für das Jahr 2014 eine Entschädigung dafür zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, den Sozialregionen für die erbrachten Leistungen in der ersten Hälfte des Jahres 2014 ebenfalls eine Entschädigung auszurichten. Vorausgesetzt wird aber, dass eine vertragliche Einigung über dieses Geschäft zwischen Kanton und der jeweiligen Sozialregion zustande kommt. Entsprechend wurde ein Annex zur bereits beschlossenen Rahmenvereinbarung ausgearbeitet. Im Unterschied zu den Entschädigungen ab Juli 2014 ist im Annex eine tiefere Entschädigung vorgesehen. Für das erste Halbjahr 2014 musste festgestellt werden, dass eine Vielzahl der bei der KESB zur Genehmigung eingereichten Verlaufsberichte und Rechnungen nicht den Formvorschriften und Qualitätsvorgaben der regulären Rahmenvereinbarung entsprachen und die KESB eigene Vorbereitungsarbeiten zu leisten hatte. Entsprechend erscheint eine Pauschale von Fr. 100.-- anstelle der regulären Pauschale von Fr. 200.-- angemessen.

Für das Jahr 2013 wird keine Entschädigung ausgerichtet. Einerseits handelt es sich um ein bereits abgeschlossenes Rechnungsjahr und andererseits waren die Zuständigkeiten während dieses Zeitraumes nicht geklärt.

2.2 Kostenrahmen und Finanzierung

Die ausgeführten Entschädigungspauschalen für Genehmigungen von Verlaufsberichten und Rechnungen werden nur ausgerichtet, wenn eine vertragliche Einigung vorausgeht. Die Entschädigungen sind aus den Gebühreneinnahmen der KESB zu leisten. Bei den Entschädigungen handelt es sich um eine gebunden Ausgabe, welche als Aufwand aus dem bewilligten Globalbudget des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) zu leisten ist.

Im ersten halben Jahr haben die drei KESB zusammen etwa 1000 Berichte von den Sozialregionen entgegen genommen und diese genehmigt. Entsprechend ist mit einem Gesamtaufwand für die auszurichtenden Entschädigungen von rund 100'000 Franken zu rechnen.

2.3 Annex

Die Begleitgruppe KESB hat einen Annex zur Rahmenvereinbarung ausgearbeitet und empfiehlt dem Regierungsrat diesen zu genehmigen und gleichzeitig das Department des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, zu ermächtigen, mit den einzelnen Sozialregionen in Ergänzung zu den individuellen Hauptvereinbarungen den Annex abzuschliessen.

Der Annex soll dabei dieselbe Dauer haben wie die Hauptvereinbarung. Der Annex kann aber nicht verlängert werden.

3. **Beschluss**

3.1 Der Annex zur Rahmenvereinbarung mit den Sozialregionen über die Vorprüfung der von Mandatspersonen zur Genehmigung eingereichten Verlaufsberichte und Rechnungen wird genehmigt.

- 3.2 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird beauftragt und ermächtigt, mit den Sozialregionen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, die dem Inhalt des Annexes zur Rahmenvereinbarung entsprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Annex zur Rahmenvereinbarung vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2016

Verteiler

Departement des Innern

Finanzdepartement

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, BRU, SET, BOR (2014/076)

Präsidien der KESB (3); Versand durch ASO/BOR

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen

Soziale Dienste der Stadt Solothurn, Frau Domenika Senti, Barfüssergasse 17, Postfach 460,
4502 Solothurn, interne Post